

MAX-PLANCK-GYMNASIUM

Anmeldung



für Klasse:

ab: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____ Ortsteil: _____

Telefon: _____

geboren am: _____ in: _____

Staatsangeh.: _____ Konfession: _____ Geschlecht: (m/w) _____

E-Mail: _____

Eintrittsjahr in die Grundschule bzw. Beginn der Schulpflicht: _____

Zuletzt besuchte Schule:

(Name/Ort) _____

1. Fremdsprache _____ ab Klasse _____
2. Fremdsprache _____ ab Klasse _____
3. Fremdsprache _____ ab Klasse _____

Teilnahme Religionsunterricht: ev. Religion kath. Religion Werte u. Normen Phil. (ab Jg. 10)

Wahlpflichtunterricht Jg. 8 – 10: Griechisch Französisch Spanisch
 Gesellschaftswissenschaften Naturwissenschaften Informatik

Name, Vorname 1. Erziehungsberechtigter **Beruf:** _____
freiwillig

Name, Vorname 2. Erziehungsberechtigter **Beruf:** _____
freiwillig

Telefon und Mailadresse der Erziehungsberechtigten (Adresse - falls Abweichung von oben)

Bemerkungen: (z.B.: besondere Erkrankungen des Kindes usw.)

bitte wenden ⇨

Ich bin damit einverstanden, dass folgende Daten meines Kindes jährlich in einer Klassenliste erscheinen und innerschulisch veröffentlicht werden (z. B. in der Klasse Ihres Kindes):
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer.

Ich bin nicht einverstanden.

Göttingen, den _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Bitte nehmen Sie folgenden Erlass zur Kenntnis und bestätigen Sie dies durch Ihre Unterschrift.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.

RdErl. d. MK v. 1.4.2008 -35-306-81-701/04 (Nds. MBl. Nr.24/2008 S.679; SVBl. 11/2008 S. 388)-VORIS 22410-

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezuserlass aufgehoben.

Den o. a. Erlass habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift d. Erziehungsberechtigten